jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/30 LVwG-AV-413/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

30.03.2020

Norm

BauO NÖ 2014 §34 Abs1
BauO NÖ 2014 §45 Abs1
WRG 1959 §10

Rechtssatz

Aus dem Inhalt des § 34 NÖ BO 2014 (vormals § 33 NÖ BO 1996) folgt, dass eine Vermietung von Wohnungen dazu führt, dass dies über den bloßen "Haus- und Wirtschaftsbedarf" iSd § 10 Abs 1 WRG 1959 hinausgeht, sodass die Wasserversorgungsanlage der Bewilligungspflicht unterliegt.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; baubehördlicher Auftrag; Instandsetzungsauftrag; Versorgung; Trinkwasser; Mieter; Wasserversorgungsanlage; Brauchwasser;

Anmerkung

VwGH 17.06.2020, Ra 2020/05/0073-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.413.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at